

Gemeinderatskanzlei

Benützungsreglement für den Torkel neben dem Ortsmuseum im Oberdorf

- 1. Zweck** 1969 erhielt die Politische Gemeinde Berneck diese Liegenschaft geschenkt und hat sie anschliessend aus Spenden und Steuergeldern historisch renoviert und den Bernecker Torkelbaum platziert. Hier soll für die Allgemeinheit ein lebendiger Ort der Begegnung sein, wo dem Besucher vor allem unsere Bernecker Tradition und Weinkultur näher gebracht wird.
- 2. Räumlichkeiten**
- a) Torkel mit Torkelbaum samt Weinbaugerätschaften
Sitzgelegenheit für ca. 80 – 100 Personen
 - b) Schöpfli mit Museumsgegenständen
 - c) WC-Gebäude
 - d) Geführte Besichtigung des nebenstehenden Ortsmuseums möglich
- 3. Rechte der Benützer**
- Anlässe - Apéros bei Trauungen, Zusammenkünften, Exkursionen, Feiern;
- kulturelle Veranstaltungen;
- einheimische kunstgewerbliche Ausstellungen;
- Firmenanlässe;
- repräsentative Veranstaltungen der Gemeinde Berneck usw.,
bis spätestens 21.00 Uhr
- a) Trinken Nur Bernecker Wein, Spirituosen, alkoholfreie Getränke
 - b) Essen Einfache Faustverpflegung
- Mit Bewilligung des Gemeinderates kann gratis Essen abgegeben werden,
- wenn dies von den Benützern selber zubereitet wurde;
- wenn es durch örtliche Läden/Restaurants geliefert wird.
- Dorffeste: Hierfür ist ein Festwirtschaftspatent notwendig. Ein Festwirt ist für den Betrieb verantwortlich.
- 4. Pflichten der Benützer**
- Der Organisator eines Anlasses ist gegenüber der Politischen Gemeinde Berneck persönlich verantwortlich und haftbar.
- a) Mit der Benützung des Torkels anerkennt der verantwortliche Organisator mit seinen Benützern dieses Reglement vollumfänglich.
 - b) Lärmbelästigungen sind zu vermeiden. Das Abfeuern von Feuerwerk ist untersagt.
 - c) Die Räumlichkeiten und das Mobiliar sind schonend zu benützen.
 - d) Für Schäden und fehlende Gegenstände/Museumsgegenstände haftet der Organisator.
 - e) Dekorationen dürfen nur im einfachen Rahmen angebracht werden. Untersagt ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben und dergleichen an der Weinpresse und am Gebäude.

- f) Es dürfen keine Fahrzeuge im Bereich der Torkelliegenschaft parkiert werden. Es sind die öffentlichen Parkplätze beim Werkhof, beim Rathaus und beim Lindenhaus zu benützen.

Die Durchfahrt auf der Weierbüntstrasse muss auch während des Anlasses immer offen bleiben.

- g) Die Reinigung der Räumlichkeiten inkl. der WC-Anlage muss durch den Organisator/die Benutzer selber einwandfrei vorgenommen werden.
- h) Der Schlüssel muss bei der Gemeinderatskanzlei abgeholt werden. Dabei ist die Benützungsgebühr zu entrichten. Nach dem Anlass ist der Schlüssel wieder zurückzugeben und es erfolgt eine Nachkontrolle durch die Gemeinderatskanzlei.

5. Benützungsgebühren

- a) Die Benützungsschädigung beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 100.--, je nach Benützungsdauer.
- b) Die Benützung ist gratis für Klassenzusammenkünfte der Schulen Berneck und der Sekundarschule Mittelrheintal, Tagungen, Apéros und Anlässe der Gemeinde sowie das Torkelfest.
- c) Muss bei unserer Nachkontrolle eine unzulängliche Reinigung festgestellt werden, so erfolgt eine Nachreinigung durch das Bauamt, welche dem Organisator in Rechnung gestellt wird.
- d) Auf Wunsch kann auch das Ortsmuseum mit einer Führung besichtigt werden. Die Gebühr wird von Fall zu Fall festgelegt.

6. Aufsicht und Verwaltung

- a) Gemeinderat = Aufsichtsbehörde
- b) Gemeinderatskanzlei = Verwaltung, Vergabung, Reservation und Schlüsselabgabe samt Nachkontrolle
- c) Bauamt = Reinigung/Nachreinigung
- d) Erlass dieses Reglements durch den Gemeinderat am 05.10.1993 (ersetzt das Reglement vom 04.09.1979)

9442 Berneck, 5. Oktober 1993

Gemeinderat Berneck
Der Gemeindepräsident

Jakob Schegg

Der Gemeinderatsschreiber

René Schelling